

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

2.4.1862 (No. 78)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 2. April.

N. 78.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsgelb: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Str. Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Telegramme.

Stuttgart, 1. Apr. Graf Reicheberg ist zum Präsidenten der Kammer der Standesherren ernannt worden. Die Kammer wird am Ende April berufen.

Warschau, 29. März. Der heutige „Dziennik“ enthält einen kaiserlichen Befehl an den Staatsrath wegen einer Revision des Strafgesetzbuchs, der Projektirung zeitgemäßer Änderungen und neuer Gesetze für Staatsverbrecher. Schlenker ist zu viermonatlicher Festungshaft verurtheilt und nach Modlin abgeführt worden. Der Marquis Wiospolski ist wieder hier angekommen.

Konstantinopel, 29. März. Der Sultan hat aus seiner Privatkassette 19 Millionen rüchständigen Soldes an die Truppen befohlen. Die Nachricht von der Uebergabe von Auplita's bestätigt sich. Die Garnison ist amnestirt, mit Ausnahme von 12 Offizieren, welche sich auf der Flucht befinden. In Griechenland ist die Ruhe wieder hergestellt.

New-York, 15. März. (Weser-Ztg.) Eine Depesche des Brigadegenerals Stronach an den Präsidenten meldet die Einnahme von Madrid's auf dem rechten Mississippi-Ufer unterhalb Columbus durch die Bundesstruppen. Die dort befindlichen Rebellen, etwa 6000 Mann, räumten den Platz in der vorletzigen Nacht; sie ließen ansehnliche Kriegsvorräthe, sowie Geschütze im Stich. Der Klammung war eine kurze Kanonade zwischen föderalistischen Kanonendonnen und nordstaatlichen Belagerungsbatterien vorausgegangen. Die Bundesstruppen verloren nur 20 Mann an Toeten und Verwundeten. Auch die Mississippi-Insel Nr. 10, eine der wichtigsten Positionen in dem Fluß, von der Rebellen nach der Klammung von Columbus sich festzusetzen beschloßen hatten, soll von ihnen jetzt geräumt sein.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 1. Apr. Einunddreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Dr. Weizel; Ministerialrath Turban.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf von Petitionen an, welche wir nachtragen werden.

Abg. Hoffmeister erhält wegen Uluwohls einen mehrwöchigen Urlaub.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Beratung des Gewerbegesetzes.

Art. 7 des Kommissionsantrags lautet:

„Personen, welche wegen eines der in den Titeln XXVI. bis XXXVIII. des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen bestraft sind oder wegen unrechtllicher Handlungswesen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren, oder sich als Pfandlinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befinden haben, sind zum Betrieb sogenannter Kommissions- oder Geschäftsbureaus, sowie der Messer-, Voten-, Packer-, Spanner-, Erddröber- und Pfandleihergewerbe nicht befähigt.“

Die vorkommenden genannten Personen, ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind, oder welche der Trunksucht verfallen sind oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen, dürfen sich mit dem Verdienen von Gefunde, Arbeitslohn und Lehrlingen, mit dem Vermietzen von Schlafstellen, mit der Kostgeberei, mit der Erziehung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Schauspiellagen, Tanzschulen und dergleichen nicht befassen.

Von dem Verbot dieses Artikels kann die Verwaltungsbehörde wegen erprobter Besserung Nachsicht ertheilen.

Abg. Eckardt: Die Grundlage des Gesetzes sei die Freiheit des Erwerbs; Ausnahmen davon werden daher strikte anzulegen und nur da zuzulassen sein, wo unbedingt nöthig sind. Dies scheinen aber die Ausnahmen des Artikels dem Redner nicht zu sein. Wenn man die Leute, die der Artikel im Auge habe, und bei denen der genannte Gewerbebetrieb in der Regel der letzte Versuch sei, ihr Brod auf redliche Weise zu verdienen, daran verhindere, so werden sie gewiß nicht zu einer höhern Kategorie des Gewerbebetriebs hinaufsteigen, vielmehr, wenn sie bisher ihr Brod auf zweifelhafte Weise verdienten, so werden sie jetzt in einer unzweifelhaften Weise, d. h. auf dem Weg des Verbrochens, ihre Existenz zu fristen suchen. Deshalb könne er dem Artikel nicht zustimmen. Das Publikum soll, wie in andern Fällen, sich auch hier selbst schützen. Die Polizei mag die in dem Artikel gemeinten Personen strenger beaufsichtigen; man soll ihnen aber nicht von vornherein, sondern erst, wenn sie im Gewerbebetrieb sich verfehlen, das Gewerbe entziehen.

Abg. Prestinari beantragt, die in dem Artikel gemeinten Verbrechen in Parantese einzeln aufzuführen oder unter der Bezeichnung „Verbrechen aus Gewinnsucht“ näher zu charakterisiren.

Bei Absatz 2 beantragt Redner den Strich der Anfangsworte „Die vorkommenden genannten Personen, ferner“.

Abg. Fricke stimmt dem ersten Antrag bei, erklärt sich gegen Eckardt's Antrag, und unterstügt den Kommissionsantrag bezüglich des Prinzips, daß Ausnahmen gemacht werden müssen.

Abg. Poppen unterstügt den Antrag des Abg. Prestinari. Eventuell beantragt Redner, die dem Tagelöhnergewerbe näher stehenden „Voten, Packer und Spanner“ in dem Artikel wegzulassen.

Abg. Moll unterstügt den Antrag des Abg. Eckardt.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, hat gegen den Antrag auf nähere Bezeichnung der Verbrechen Nichts einzuwenden, erklärt sich aber entschieden gegen den weitgreifenden Eckardt'schen Antrag auf Strich des Artikels, da nicht der Schutz des Publikums der einzige Gesichtspunkt der Bestimmung sei, sondern hauptsächlich das allgemeine Wohl, das öffentliche Interesse hier zu berücksichtigen sei. Es gibt keine Freiheit, die nicht, um es zu bleiben, gewisse Schranken in sich finden muß. Die allzu große Ausdehnung der individuellen Freiheit würde nur die allgemeine Freiheit beeinträchtigen. Die in dem Artikel genannten Leute sind ja durchaus nicht von dem Gewerbebetrieb ausgeschlossen, sondern im öffentlichen Interesse nur von einer geringen Anzahl von Gewerben.

Die Abgg. Schmitt und Walli erklären sich für den Kommissionsantrag mit der vom Abg. Prestinari vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung.

Abg. Haager wünscht eine genauere Bestimmung der Kompetenz, da in Art. 7 bloß von der „Verwaltungsbehörde“ ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Stelle die Rede sei, diese letztere aber zur Vollständigkeit des Gesetzes gehöre.

Abg. Mays hätte es lieber gesehen, wenn die Fassung so wäre gewählt worden, daß das Ermessen der Behörde hier das Entscheidende wäre. Redner will aber wegen der daraus sich ergebenden Änderungen der folgenden Bestimmungen keinen dahin gehenden Antrag stellen, schließt sich vielmehr dem des Abg. Poppen an.

Die Abgg. Seitz, Poppen, Prestinari machen Bemerkungen über die Redaktion des Artikels.

Abg. Moll stimmt dem Abg. Haager bei. Redner wünscht außerdem eine Beistellung des technisch-gewerblichen Elements bei den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Haager, und erwidert dem Abg. Moll, daß der Regierungsentwurf ja gerade den Grundsatz ausspreche, daß die Gewerbetreibenden in vollster Freiheit ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten, und die Behörde bloß da eingreife, wo ein Konflikt die Entscheidung eines unparteiischen Dritten nöthig mache.

Abg. Kusel macht darauf aufmerksam, daß in andern Gewerbegesetzgebungen nicht allein die Ausnahmen des Artikels auch bestehen, sondern hinsichtlich ihrer sogar das Konzeptionsystem unbedingt gelte, daher auch in dieser Beziehung unter Entwurf zu den freisinnigsten gehöre.

Nachdem noch die Vertreter der großh. Regierung, sowie die Abgg. Prestinari, Haager, Mays, Eckardt, Kirchner, welcher in Absatz 3 die Fassung „aus erheblichen Gründen“ beantragt, Schmitt, Artaria, Fricke und der Berichterstatter Knies gesprochen, wird Artikel 7 nach dem Kommissionsantrag, vorbehaltlich einer im Sinne des Antrags des Abg. Prestinari von der Kommission vorzunehmenden Redaktionsverbesserung des Absatzes 1, angenommen, nachdem die entgegenstehenden Anträge verworfen, der des Abg. Prestinari zu Absatz 2 aber zurückgezogen war.

Art. 8 lautet nach dem Kommissionsantrag:

„Den Hausirhandel, sowie alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen nur solche Personen ausüben, welche an keinem von den in Art. 7 genannten Mängeln leiden.“

Der Regierungsentwurf hat den weiteren Zusatz: „und in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen überhaupt kein Grund zu der Befürchtung zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung missbrauchen werden.“

Abg. Spohn beantragt die Fassung: Den Hausirhandel u. d. d. in Art. 7 bezeichneten Personen“ nicht ausüben.

Nachdem der Abg. Kapfeler, der Berichterstatter Knies und der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, einige Bemerkungen gemacht, beantragt der

Abg. Haager die Wiederherstellung der Art. 8 und 9 des Regierungsentwurfs.

Abg. Fischek unterstügt diesen Antrag.

Abg. Kusel erklärt sich dagegen.

Ministerialrath Turban vertheidigt den Regierungsentwurf. Wenn man den Hausirhandel in der Weise freigebe, wie die Kommission beantragt, so würde die öffentliche Sicherheit namentlich auf dem Lande darunter leiden.

Es sprechen hierüber weiter die Abgg. Prestinari, Kirchner, Fedeerer, Paravicini, der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, die Abgg. Schmitt, Fricke und Fiederich, welche letzterer einen Zusatz beantragt, wonach den Hausirern das Betreten der Häuser verboten werden soll, Ministerialrath Turban, die Abgg. Fischek, Moll, Schaaff.

Abg. Baer: Der Hausirhandel erscheine ihm als ein wünschenswerthes und nütliches Glied in dem Handels- und Gewerbeverkehr, daher man denselben auch nicht weiter beschränken müsse, als dies das allgemeine Interesse verlange.

Sowohl die Regierung als die Kommission seien von dieser

Ansicht geleitet worden; die Kommission habe aber geglaubt, in der Beschränkung nicht so weit als die Regierung gehen zu sollen, indem sie diejenigen Personen, welche nicht bereits gerichtliche Strafe erlitten haben, von dem Hausirhandel nicht ausschließen will, wenn auch durch deren Verhalten Befürchtungen für die öffentliche Sicherheit vorliegen sollten. Der Antrag der Kommission werde aber für den Hausirhandel nicht nur nicht förderlich, sondern vielmehr nachtheilig sein, weil man sich, wenn das Gesetz nach Antrag der Kommission festgestellt werde, weniger gerne als bisher mit Hausirern einlassen werde, da man besorgen müsse, mit schlecht beleumundeten Personen in Verkehr zu treten.

Sowohl die Gewerbetreibenden, welche sich der Hausirer zum Verkauf ihrer Erzeugnisse bedienen, als die Hausirer selbst, welche ihr Geschäft nicht zu unerlaubtem Zwecke benützen wollen, werden sich keineswegs beeinträchtigt sehen, wenn übel beleumundeten Personen der Betrieb des Hausirhandels nicht gestattet wird. Die Befürchtungen der Kommission, daß bei Annahme des Regierungsentwurfs eine gewisse Willkür bei Verfassung der Hausirerlaubbüch durch die Behörden geübt werden dürfte, kann der Redner nicht theilen, denn die bisherigen Klagen zeigen, daß man die Hausirerbewilligungen eher zu weit ausgedehnt, als zu viel beschränkt habe. Dem Antrag des Abg. Fiederich: „den Hausirern den Eintritt in die Privatwohnungen zu untersagen“, könne er nicht beitreten, denn dadurch würde der Hausirhandel, wie schon aus seinem Namen hervorgeht, geradezu, namentlich auf dem Lande bei den vielfach zerstreut liegenden Wohnungen, untersagt. Sollte sich nicht eine der Absicht des Regierungsentwurfs entsprechende andere Fassung finden lassen, der er ebenfalls beitreten könnte, so bevorzuge er den Regierungsentwurf.

Abg. Thoma erörtert die volkswirtschaftliche Nothwendigkeit und die Vortheile des Hausirhandels und erklärt sich gegen die Beschränkung desselben.

Nachdem noch der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, hierauf erwidert, die Abgg. Walli und Haager sich für den vom Abg. Fricke unterstügten Antrag des Abg. Spohn, der Abg. Fedeerer sich für den Antrag des Abg. Fiederich erklärt und der Berichterstatter den Kommissionsantrag vertheidigt hatte, wird der Antrag der Abgg. Spohn und Fricke in folgender Fassung angenommen: „Den Hausirhandel, sowie alle andern Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die in Art. 7 bezeichneten Personen, sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen überhaupt Grund zu der Befürchtung zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung missbrauchen werden.“

Ebenso wird der Schlusssatz des Art. 7: „Von dem Verbot dieses Artikels kann die Verwaltungsbehörde wegen erprobter Besserung Nachsicht ertheilen“, hierher gezogen.

Art. 9 und 10

9. „Wer eines der in Art. 7 und 8 genannten Gewerbe auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will, hat vor dem Beginn sein Vorhaben unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse bei der Verwaltungsbehörde anzumelden, welche die Eröffnung des Geschäfts untersagt, wenn ein gesetzlicher Mangel vorliegt, andernfalls darüber, daß derselbe keinem Anstand unterliege, alsbald eine Bescheinigung (Ausweis) ertheilt.“

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind diejenigen, welche mit Brennmaterialien oder mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Gartenbaues hausiren.“

10. „Die Fortführung eines Gewerbebetriebs ist durch die Verwaltungsbehörden zu untersagen, sobald die gesetzlichen Bedingungen der Gewerbebefugnis hinwegfallen. Dasselbe kann geschehen, wenn der ursprüngliche Beginn des Gewerbebetriebs unbedeutend war.“

werden nach kurzer Besprechung nach dem Kommissionsantrag angenommen, der erste vorbehaltlich einer kleinen Redaktionsverbesserung.

Der Präsident theilt mit, daß in die Kommission zur Beratung des Gesetzesentwurfs über die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs von den Abtheilungen gewählt worden seien die Abgg. Fröhlich, Kusel, Stüber, Moll, Artaria.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen, über welche wir übrigens später einen ausführlichen Bericht folgen lassen werden.

In dem Bericht über die 29. Sitzung haben sich einige sinnensstellende Druckfehler eingeschlichen. Art. 5 lautet nämlich: „Die Gewerbebefugnis eines Inländers kommen auch den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten zu.“ Die nun folgenden Worte „sowie den Angehörigen anderer Staaten“ sind zu streichen; dagegen muß es in Absatz 3 heißen: „Angehörige und Aktiengesellschaften u.“

Karlsruhe, 1. Apr. Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 2. April, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Beratung des Berichts des Abgeordneten Artaria über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der 4/2-prozentigen Obligationen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse in 4-prozentige betreffend. 3) Fortsetzung der Beratung des Berichts des Abgeordneten Knies über den Entwurf eines Gewerbegesetzes.

Deutschland.

Karlsruhe, 1. Apr. Das gestern erschienene Regierungsblatt Nr. 12 enthält (außer Personennachrichten): I. Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten April, Mai und Juni 1862 betreffend.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ernennung des Eduard Traumann in Mannheim zum Konsul Sr. Maj. des Königs Viktor Emanuel II. in Italien betreffend. 2) Bekanntmachungen des großh. Justizministeriums: a) Die Namensänderung des Ferdinand und der Katharina Zimmermann von Kronau betreffend. b) Die Modifikation des freiherrlich von Degensfeld'schen Lehens „Schloß und Burghall Neuhaus mit Zwingen und Dorf Ehrstädt mit Zugehör“ betreffend. 3) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern: Die Aussteuerpflicht für angehende Lehrfrauen zu Baden, Rastatt und Freiburg betreffend. 4) Bekanntmachung des großh. Handelsministeriums: Die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend. 5) Bekanntmachungen des großh. Finanzministeriums: a) Die Tilgung der 4/2-prozentigen Eisenbahnanleihen von 1854 und 1856 betreffend. b) Die Einlösung der 3/2-prozentigen Rentencheine betreffend.

III. Dienstverordnungen. Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes in Rheinbischofsheim und die eines Assistenzarztes bei dem Bezirksamt und Amtsgericht Waldshut, letztere ohne Staatsdiener-Eigenschaft, mit einem Gehalt von 180 fl. und 120 fl. Aversum für Haltung eines Dienstpferdes. Die Stelle eines Amtsrichters in Mülheim.

IV. Todesfälle. Gestorben sind: Am 25. Febr. d. J. Münzmeister Abresch in Karlsruhe; am 7. März d. J. Hauptzollamts-Berwalter J. J. Sexauer in Breisach; am 14. März d. J. der pensionirte Kanzlist F. Fischer in Durlach; am 17. März d. J. der katholische Dekan und Stadtpfarrer J. Guggert in Bruchsal; am 21. März d. J. Hauptmann Alexander Cassinone vom (ersten) Leib-Grenadierregiment in Karlsruhe.

Karlsruhe, 1. Apr. Die Wohnung des großh. badischen Kommissärs der Industrie- und Kunstausstellung in London, Hrn. Geheimen Referendärs Dr. Diez, ist 40. Brompton Square Brompton.

S* Pforzheim, 30. März. Hatte meine letzte Korrespondenz über die Zahl der hiesigen industriellen Etablissements während des verflossenen Jahres Mittheilung gemacht, so kann ich Ihnen nun unmittelbar berichten. Das eine ist die von dem Hrn. Bijouteriefabrikanten Fr. Bester von hier gegründete Fabrik von Patent-Schuhsohlen. Desseneliche Anfindungen in Betreff der von Hrn. Bester gemachten Erfindung sind früher schon erschienen. Ich habe mit meiner Mittheilung abwarten wollen, bis die Sache eigentliche Bedeutung gewonnen habe. Dies scheint nun der Fall zu sein. Hr. Bester hat die Fabrikation dieser verbesserten Schuhsohlen, bestehend in Lederjohlen mit in Stahlköpfen eingelassenen eisernen Nieten, im Großen begonnen. Derselbe hat in seinem Etablissement gegen 60 Leute mit diesem Gegenstand beschäftigt und gibt überdies den hiesigen mechanischen Werkstätten durch Anfertigung der für die betreffende Fabrikation erforderlichen zahlreicheren Maschinen ziemlichen Verdienst. Der ingenieus Erfinder verspricht sich schon für die allernächste Zeit einen noch weit größern Aufschwung seines Unternehmens. Das andere Etablissement, das sich hier vor kurzem aufgethan hat, ist eine neue Buchdruckerei, wozu Buchhändler Hr. A. Schwarz von hier die Konzession erhielt. Wir haben hier also nun zwei vereinigte Verlags-, Druck- und Sortimentsgeschäfte, nämlich das bisherige Hammer'sche (jetzt B. Behrens) und das eben genannte von Hrn. A. Schwarz. — Der außerordentlich schöne März hat auch in unserer Gebirgsgegend den Frühling vor der Zeit eingeführt. Ueberall Grün und Blühen; letzteres freilich nur bei den ersten Frühlingpflanzen, den Stachelbeeren und den sonst hier nicht häufig gesehenen Aprikosen- und Pfirsich-, ja selbst bei den Pflaumenbäumen. Möge kein verspäteter Frost die Freude von Jung und Alt stören!

Bruchsal, 31. März. Der in der letzten Schwurgerichts-Sitzung wegen Meineids verurtheilte Sebald Weber von Weuern hat bereits den Verzicht auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angezeigt, so daß er in den nächsten Tagen die ihm zuerkannte Strafe im hiesigen Männerzuchthaus antreten wird.

Mannheim, 31. März. Gestern Abend 4 Uhr wurde unter kaum hier gesehnenem Menschengedränge die Leiche des würdigen Veteranen des badischen Armeekorps, Obersten Jakob v. Seyer, mit allen militärischen Ehren zu Grabe geleitet. Das Dragonerregiment, das Infanterieregiment Prinz Wilhelm, die Truenermusik der Garnison bildeten den langen Trauerzug; ein glänzender Stab folgte den irdischen Ueberresten des tapfern Kameraden. Da schimmerte die glänzende Uniform der österreichischen, das Hellblau der bayrischen Armee, neben welcher und gegen welche der Berewigte einst sein Schwert gezogen hatte. Da begleiteten die Orden des Karl-Friedrich-Militär-Verdienstordens, 1809 auf dem blutgetränkten Schlachtfeld von Bagram erworben; das Kreuz der Ehrenlegion, bei Lagen erkämpft; das Dienstkreuz des Veteranen; die Medaille für 4 große Feldzüge; der Orden vom Jähringer Löwen, die Auszeichnung seiner Verdienste im Frieden. Wohl zwei Dritttheile der hiesigen Bevölkerung und dichtgedrängte Gruppen von Laudleuten harrten des Juges, und als die letzten Klänge der Truenermusik am Grabe verhallten, als der frische Kriegsmarsch auf dem Wege zur Stadt in die Lüfte schmetterte, da sagte sich Jeder, der den Berewigten näher kannte: „Da hat wieder einmal nicht bloß ein tapferes, sondern ein redliches, treues deutsches Herz zu schlagen aufgehört.“

Gestern Abend ist Hr. Generalmajor v. Freystedt mit Adjutanten zur Inspektion des hiesigen Dragonerregiments eingetroffen.

Mannheim, 1. Apr. (Mannh. Z.) Die gestrigen Besprechungen stellten eine ernste und würdige Feier des 7. April in sichere Aussicht; die Art und Weise soll heute in einer größern Versammlung im Rathhausaal festgesetzt werden.

** Von der Kinzig, 31. März. Bezüglich des kön. preussischen Oberleutnants und Divisionsadjutanten bei der Gardelavallerie, Hrn. v. Bonin, welcher wegen Zweikampfs bei dem Amtsgerichte dort in Untersuchung steht, wurde zwar von den preussischen Behörden ein Auslieferungsbegehren gestellt; allein es konnte demselben bei dem Mangel eines Staatsvertrags nicht entsprochen werden, und wird die Sache von dem Hofgerichte zu Bruchsal abgeurtheilt werden. Da sich der Schluß der Untersuchung wegen der notwendigen Korrespondenz mit auswärtigen Behörden verzögert, so wurde Hr. v. Bonin auf seine Bitte gegen Sicherheit aus dem Untersuchungsverhaft entlassen und ihm Rehl als Aufenthaltsort angewiesen.

Freiburg, 29. März. (Frbgr. Ztg.) Bei Anwesenheit eines zahlreichen Publikums wurde in heutiger Schwurgerichtssitzung die Anklage gegen Jakob Diebold von Miertheim und Alex. Hef von Gottenheim, Beide zu Freiburg wohnhaft, wegen Eingehung einer Verbindung zum Zweck der Fertigung falschen Papiergeldes verhandelt. Anfangs Nov. v. J. kam zu Lithograph Megger in Lauchingen ein ihm unbekannter Mann (Diebold), angeblich im Auftrag einer Fabrikgesellschaft in der Schweiz, um unter sehr vortheilhaften Bedingungen dessen Dienste zur Ausbeutung einer Erfindung in Anspruch zu nehmen. In Folge Aufforderung begab sich Megger nochmals nach Freiburg, wo er mit Diebold und Hef zusammentraf und nach fortgesetzten räthselhaften Mittheilungen schließlich erfuhr, es handle sich darum, falsches Papiergeld zu machen, und zwar nachswäizerische 5-fl.-Scheine; die erste Forderung von 150,000 fl. soll von Hef in gutes umgewechselt und dem Megger als sein Antheil eingehändigt werden, das Uebrige soll der Gesellschaft gehören. Nach anfänglicher Weigerung sah sich Megger, ohne Aussicht, von der ihn dringenden Gesellschaft loszukommen, genöthigt, scheinbar auf das Unternehmen einzugehen, mit dem Versprechen, sich zur weiteren Verabredung wieder in Freiburg einzufinden, zog es jedoch vor, beim Amtsgericht Lauchingen die Sache anzuzeigen zu machen. Nachdem Megger auf wiederholte Aufforderung nochmals mit Diebold und Hef zusammengetroffen war und Diebold ihm einen Frankfurter 10-fl.-Bankchein, mit der Aufforderung, nunmehr an die Arbeit zu gehen, und mit der Bemerkung, daß von den früher erwähnten 5-fl.-Scheinen keiner anzufutreiben gewesen, als Modell zugesandt hatte, wurde das Unternehmen durch die Verhaftung des Diebold und Hef eingestellt. Die bei den Angeklagten vorgefundenen Papiere führten darauf, daß Diebold bereits 8 bis 10 Ries Papier, sowie eine, übrigens zu Papiergeld untaugliche, Siebform bestellt hatte. Die Untersuchung ergab ferner, daß Diebold schon früher sich über die Anfertigung von Papierkenntnis zu verschaffen gesucht hat, während die Thätigkeit des Hef vor den Besprechungen mit Megger darin bestand, die erforderlichen Geldmittel beizuschaffen. In der Voruntersuchung, sowie in der heutigen Verhandlung stellten beide Angeklagten jede Absicht auf Fertigung von Papiergeld in Abrede, und behaupteten, es sei lediglich die Verbreitung einer von Diebold gemachten Erfindung die Rede gewesen. Ohne auf die Richtigkeit der Thatfachen der Anklage einzugehen, versuchte die von Hrn. Advokat Schmidl geführte Verteidigung darzutun, daß in der Verabredung zwischen Diebold und Hef keine strafbare Verbindung, vielmehr nur der Versuch zur Eingehung einer Verbindung mit dem zur Ausführung des Vorhabens notwendig beduziehenden Lithographen enthalten sei. Dieser, lediglich eine Rechtsfrage bildende Streitpunkt wurde vom Gerichtshofe durch eine Erläuterung an die Geschworenen im Sinne der Anklage entschieden, worauf die Geschworenen die an sie gestellte Frage bejahten, und der Angeklagte Diebold zu 3jähriger, Hef zu 2jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden.

Freiburg, 31. März. Gestern ist der Altbürgermeister Buchhändler Friedrich Wagner einem Lungenerkrankung erlegen. In ihm verliert die Stadt einen ihrer ersten und angesehensten Bürger. Er war zweimal Bürgermeister, das erste Mal von 1839 bis 1848, das zweite Mal von 1852 bis 1859. Er war ein Mann von seltener Klarheit des Geistes, Geschäftsgewandtheit, Ausdauer und Charakterstärke, und in Folge alles Dessen lange Zeit der wirklich leitende Geist, die Seele der hiesigen Bürgerchaft. In den 30er und 40er Jahren wurde er, aus voller Ueberzeugung zur Regierung stehend, vielfach in die politischen Kämpfe jener Zeit verwickelt. Er hat dieselben siegreich bestanden und sich auf seinem Posten behauptet bis zum Jahr 1848. Wie hoch er in der Achtung seiner Mitbürger stand, geht auch daraus hervor, daß er im Jahr 1852 wieder einstimmig zum Bürgermeister gewählt wurde. Hier hatte er Gelegenheit, zu zeigen, daß seine von Haus aus konservative Gesinnung keine einseitige war, indem er mit der gleichen Entschiedenheit wie früher gegen die linke Seite so jetzt gegen die rechte auftrat; er wies während des Kirchenstreits gewisse kirchliche Ansprüche an die Stadt mit Entschiedenheit zurück und trat überdies in dem, hauptsächlich von ihm persönlich geleiteten „Freiburger Boten“ („Zeitung“) dem Ultramontanismus auf's kräftigste entgegen. Abgeordneter der Stadt war er, so viel uns bekannt, nur während einer Landtags-Session; später nahm er kein Mandat mehr an. Durch seinen Landesfürsten wurde er durch Verleihung des Ritterkreuzes des Jähringer-Löwen-Ordens und später des Eichenlaubes dazu ausgezeichnet. Im Jahr 1859 veranlaßte ihn Krankheit zum Rücktritt. Um die Stadt hat sich Hr. Wagner in der langen Zeit seiner Amtswirksamkeit reichliche Verdienste erworben. Sein Name wird in ihren Annalen stets eine hervorragende Stellung behalten.

Vom Gebirge, 31. März. Sie haben die Frage, was für Änderungen am Lehrplan unserer Mittelschulen rathsam scheinen, in der Beilage zu Nr. 72 Ihres

Blattes zur Sprache gebracht und einen Weg gezeigt, auf welchem wesentliche Verbesserungen möglich seien. Der „vom Rhein“ datirte Artikel bespricht die Sache in der That in einer Weise, die zwischen Humanisten und Realisten einen richtigen Frieden anzubahnen vermag, indem er sowohl den Anhängern, des Alten, als den Freunden des Neuen gerecht zu werden sucht. Damit ist freilich zugleich gesagt, daß er die Extremen auf beiden Seiten nicht befriedigt. Aber Das zu thun, ist nun einmal eben so unmöglich als unnöthig, und wir können uns Glück wünschen, wenn im Widerstreite der Meinungen einerseits, was an der ehrwürdigen Erbschaft der Jahrhunderte wichtig und ersprießlich ist, erhalten bleibt und andererseits den Forderungen der Gegenwart in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Daß unsere Jugend zu früh angestrengt werde; daß man sie mit fernliegenden belästige, ehe sie das Nahe begriffen hat; daß es zu viel und namentlich zu vielerlei neben-einander sei, was man ihr zumutet; das sind Klagen, die vielfach gehört werden, und deren Berechtigung auch von den Lehrern größtentheils zugegeben wird. Nun ist es aber für Den, welcher Sinn und Verstand hat für die Kulturelemente, die in jedem von allen unseren Lehrgegenständen liegen, unmöglich, einen derselben wegzuwerten: es bleibt also nichts übrig, als das überlästige Nebeneinander dadurch zu beseitigen, daß man an seine Stelle ein richtig bemessenes Nebeneinander setzt. Wer so weit mit einverstanden ist, wird nun auch gern Ihrem Korrespondenten, „vom Rhein“ zustimmen, daß dem Näherliegenden der Vorrang gebühre vor dem Entfernteren, dem Reicheren vor dem Schwächeren, dem Konkreten vor dem Abstrakten. Wenn nun aber auch dadurch, daß man den Anfang im Lateinischen auf spätere Zeit verschiebt, ein ansehnliches Kapital von Zeit und Kräften gewonnen wird für Deutsch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturkunde und etwa Französisch, so fällt doch leicht in die Augen, daß für irgend einen erklecklichen Fortgang in dieser Masse von Lehrstoff ein Jahr nicht genügen kann, und daß die Zeit, in welcher der Vater noch nicht genöthigt sein soll, eine Wahl zu treffen, weiter hinausgeschoben werden müsse. Wir würden zwei, ja selbst drei Jahre der Gemeinlichkeitslehre zwischen Gymnasium und Realschule gubehßen, und es wäre uns nicht bange, daß der alsdann mit ganz andern Kräften begonnene und fortgesetzte Unterricht in den klassischen Studien, intensiv betrieben, sein Ziel eben so vollständig erreichen und vielleicht von noch haltigerem Erfolg begleitet sein würde, als es bei unserem bisherigen Lehrgang der Fall war. Wenn auf diesem Wege die schwere Wahl zwischen wissenschaftlichem und gewerblichem Studium vom 10. auf das 12. Jahr verschoben, wenn diesen Kinderjahren die ihnen angemessene Geistesnahrung gereicht, wenn vielleicht sogar ausgezeichneten Schülern aus der Volksschule noch im zwölften Jahre der Eintritt in die Mittelschule ermöglicht würde, so könnten wir dies nur als eine sehr bedeutende Förderung des Volkswohls betrachten.

Konstanz, 28. März. Gestern hat dahier die erste Quartalsitzung des Schwurgerichts des Seckreises unter dem Vorsitze des großh. Hofgerichts-Raths Bujard begonnen. Die vorgeladenen Geschworenen sind mit Ausnahme eines einzigen, welcher wegen Krankheit für entschuldigend erklärt worden ist, erschienen. Die Tagesordnung führte zur Verhandlung der Anklage gegen Benedikt Seifert von Bizenhausen wegen Brandstiftung. Die Staatsbehörde war vertreten durch den großh. Hofgerichts-Rath Schneider, Verteidiger war Obergerichtsadvokat Wette.

Am Dienstag den 25. Nov. v. J., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, brach in der Tenne des sog. untern Reuhofes, welcher dem Landwirthe Anton Roth von Villafingen gehört und eine Viertelstunde von diesem Orte entfernt ist, Feuer aus. Da oberhalb der Tenne, sowie auf beiden Seiten derselben Heu, Dohnd und Stroh in großer Menge aufgeschichtet war, hat sich das Feuer über alle Theile des Hauptgebäudes, welches Scheuer, Stallungen und Wohnhaus unter einem Dache vereinigt, mit solcher Schnelligkeit verbreitet, daß nach ungefähr 3 Stunden das Gebäude mit den darin befindlichen Fabrikmaschinen bis auf Weniges niedergebrannt war. Von dem Gebäude sind nämlich nur einige Ueberreste der Umfassungsmauern stehen geblieben, und von der fahrenden Habe ist nur das Vieh und ein kleiner Theil der Einrichtungsgegenstände gerettet worden. Der durch den Brand verursachte Schaden beläuft sich im Ganzen auf mehr als viertausend Gulden.

Benedikt Seifert, welcher seit Georg v. J. als sog. Stierbube bei Anton Roth im Dienste stand, ist angeschuldigt, das Feuer in der Tenne seines Dienstherrn absichtlich angelegt zu haben. Nach anfänglichem Läugnen und Zögern mit der Angabe der Wahrheit hat derselbe sowohl in der Voruntersuchung als in der heutigen Schlussverhandlung ein umfassendes Geständnis abgelegt, wornach der Vorgang sich folgendermaßen zugetragen hat:

Am Vormittag des 5. Nov. war der Angeklagte auf Gehalts seines Dienstherrn hinter dem Hause am Scheuerthor mit Zerpalten von Holz beschäftigt, hätte aber damals lieber die Dohsen auf die Weide getrieben, um desto früher, nämlich vor dem Eintritt der Abendkälte; mit dem Vieh wieder nach Hause kommen zu können; allein sein desfallsiges Ansuchen wurde von dem Dienstherrn abgelehnt und das Austreiben der Dohsen auf eine spätere Stunde bestimmt. Dadurch ist der Angeklagte in heftigen Zorn gerathen, und hat sich beim Holzspalten entschlossen, seinem Herrn aus Rache das Haus anzuzünden, während er vorher nie davon gedacht haben will, wie er sich denn auch von dem Herrn sowohl als von dessen Angehörigen stets einer guten Behandlung zu erfreuen hatte. In jenem Zweck hat er nun mit einem zündfähigen Stroh, welches zwischen der Schwelle und dem Thore der Tenne bei einer in diesem befindlichen Öffnung gelegen, angezündet, worauf sich die Flamme auch dem innerhalb des Thores gelegenen Heu und Stroh mitgetheilt hat, und in kurzer Zeit die Tenne voll Feuer war. Nach einigem Zuwarten machte sodann der Angeklagte, indem er sich den Anschein gab, als hätte er das Feuer zufällig entdeckt, selbst Feuerlärm.

Dieses Geständnis ist wesentlich unterstützt durch das Ergebnis des gerichtlichen Augenscheins und die Aussagen der

3.6.788. Heidelberg. Allen Freunden und Bekannten theilen wir die schmerzliche Nachricht mit, daß es Gott gefallen hat, gestern Mittag 4 Uhr unsern lieben Gatten, Vater und Bruder, Pfarrer Friedrich Mann, nach kurzen Leiden in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Theilnahme bitten,
Heidelberg, den 31. März 1862,
Die trauernden Hinterbliebenen.

3.6.701. Karlsruhe.
Erledigte Kanzleidieners Stelle.
Bei der großh. Regierung des Saarkreises ist die Stelle eines Kanzleidieners in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen daber einzureichen. Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche nach dem Normativ über Beförderung der niederen Zivildienste bevorzugt sind.

Karlsruhe, den 27. März 1862.
Ministerium des Innern.
A. v. B. Pr.:
Fröhlich.
Braunewald.

3.6.817. Karlsruhe.
Thee.
Souchong à 2 fl. — fr. 2 fl. 48 fr. 3 fl. 12 fr.
Pekoe à 3 fl. 12 fr. 4 fl. 40 fr. 6 fl. — fr.
Hyson à 4 fl. 24 fr.
empfehlen
A. Winter & Sohn.

3.6.776. In der G. F. Winter'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig und Heidelberg ist erschienen und in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben:

Epis, Dr. Carl. Lehrer am Polytechnikum in Karlsruhe, Lehrbuch der ebenen Geometrie zum Gebrauche an höheren Lehranstalten und beim Selbststudium. Zweite verbesserte und vermehrte Aufl. Mit 200 in den Text gedruckten Figuren. gr. 8. geb. 1 fl. 27 fr. — Anhang zu dem Lehrbuche der ebenen Geometrie. Die Resultate und Andeutungen zur Auflösung der in dem Lehrbuche befindlichen Aufgaben enthaltend. Zweite vermehrte und verb. Aufl. Mit 79 in den Text gedruckten Figuren. gr. 8. geb. 36 fr. Von demselben Verfasser sind früher folgende Lehrbücher erschienen:
Elemente der Geometrie. 2 Theile. 1 fl. 36 fr. — **Geometrische Aufgaben.** 3 Theile. 2 fl. 24 fr. — **Lehrbuch der Stereometrie und Anhang dazu.** 1 fl. 12 fr. — **Lehrbuch der ebenen Trigonometrie und Anhang dazu.** 1 fl. 6 fr.

3.6.787. Geschäftsleute werden eingeladen zum Abonnement auf das II. Quartal des in Stuttgart erscheinenden
Allgem. deutsch. Telegraph und Correspondenzblatt
für Kapital, Talent und Arbeit. Preis pro Dtl. 42 fr.
Insertionsgebühr pro Spalt. Petitzeile 10%, fr. 10.
Dieses gebiegene Blatt bringt tüchtige Aufsätze für Gewerbe, Handel, Landwirtschaft, aus Naturkunde und National-Oekonomie, und die Anzeigen, die es enthält, verbreitet es unter Geschäftsleuten durch alle deutsche Lande und in weitere Ferne; es strebt der Verwirklichung der großen Idee nach: das Einzige Geschäftsblatt für die Industriellen von ganz Deutschland zu sein.

3.6.806. Karlsruhe.
Gasthof zum Weißen Bären in Karlsruhe.
Ich erlaube mir, dem verehrlichen reisenden Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich den obengenannten, käuflich von mir erworbenen Gasthof eröffnet habe. Derselbe ist neu eingerichtet, liegt ganz in der Nähe des Bahnhofes am Ettlinger Thor und im Mittelpunkte der Stadt. Ich darf ihn darum wohl zu geneigtem Besuche unter Zusicherung guter, prompter Bedienung und billiger Preise empfehlen.
Karlsruhe, im April 1862.
W. Bauer.

3.6.792. Heidelberg.
Pianoforte- und Harmonium-Lager
von **Georg Trau Wtw. in Heidelberg**, Ecke der Haupt- u. Theaterstraße Nr. 108.
Große Concertflügel 1. Sorte von J. V. Streicher u. Sohn in Wien,
Patent-Flügel
Tafelpianos von Lipp, Dörner, Kaim u. Günther u. A.
Pianinos, Harmoniums (3-14 Register) in allen Holzarten, Größen und Ausstattungen.
Wiener Saiten und Zither-Saiten.
Eine Auswahl gespielter Instrumente ist von jetzt bis Anfang Mai aufgestellt, welche gründlich hergerichtet, zu billigeren Preisen abgegeben werden.
Für die Güte der Instrumente wird garantiert.
Leih-Anstalt
für neue und gespielte Pianofortes und Harmoniums in und außerhalb der Stadt.

3.6.781. Unterlauringen.
Warnung.
Mein Sohn Sebastian Schwörz, ein Bierbrauer von Profession und noch minderjährig, hat schon wiederholt auf meinen Namen und ohne mein Wissen bei mehreren meiner Bekannten Gelddarlehen erhoben. Dies veranlaßt mich, Jedermann zu warnen, demselben auf meine Rechnung Etwas zu wagen, mit dem Anfügen, daß ich seinen Erbschaft für leiste.
Unterlauringen, den 29. März 1862.
Anton Schwörz.

3.6.786. Bad Homburg.
Zwei Schriftsetzer
werden gesucht und können sogleich eintreten in der Hofbuchdruckerei von **Louis Schick** in Bad Homburg.
3.6.804. Stuttgart.
Bergoldergesuch.
2 tüchtige Bergoldergesellen finden bei gutem Verdienst dauernde Beschäftigung bei
Karl Draffart, Bergolder in Stuttgart.

3.6.548. Darmstadt.
Empfehlung.
Von gebrauchten, noch in gutem Zustande befindlichen und zu Seilengelenken u. tauglichen badischen **Hohlröhren** sowie **Vollschienen** habe ich Vorrath und empfehle solche zu billigen Preisen.
Darmstadt. **Jak. Scheid.**

3.6.789. Karlsruhe.
Blumen- und Pflanzen-Ausstellung
im großh. botanischen Garten zu Karlsruhe.
Wir machen hiermit die Anzeige, daß während der Zeit vom
27. April bis incl. 6. Mai d. J.
eine große
Blumen- und Pflanzen-Ausstellung
im großh. botanischen Garten zu Karlsruhe stattfindet. Während der Zeit der Ausstellung werden von allen Zugstationen des badischen Landes Retourbillete, die 3 Tage Gültigkeit haben, zu ermäßigten Fahrpreisen auszugeben. Eine gleiche Fahrpreisermäßigung wird voraussichtlich bei andern Bahnen während der angegebenen Zeit eintreten.
Karlsruhe, im April 1862.
Großh. Garteninspektion.
Mayer.

3.6.826. Karlsruhe.
Carl Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,
empfiehlt
1ste Crystalline-Paraffin-Lampelichter Nr. 5r und 6r, durchsichtig wie Glas, schöner noch als Spermaceti, der Baquet à 40 fr., bei 12 Baquets für 7 fl. 24 fr. Netto compt., sowie feinste
— farbige **Wasserlichter**
(Diaphanes du blanc baleine)
schöne **Münchener Willy-Sterzen**, Wachs-Lampelichter, gelbes Wachs u. c.
3.6.827. Karlsruhe.
C. Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,
empfiehlt
— frischen **Salzberdan**, —
— frischen **Wackinger, Brücken**, —
— frischen **russ. Astrachan-Caviar**. —
3.6.783. Singen.
Bekanntmachung.
Aus der Sammlungs des Kaufmanns Josef Korbherr von Rielingen werden

3.6.826. Karlsruhe.
Carl Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,
empfiehlt
1ste Crystalline-Paraffin-Lampelichter Nr. 5r und 6r, durchsichtig wie Glas, schöner noch als Spermaceti, der Baquet à 40 fr., bei 12 Baquets für 7 fl. 24 fr. Netto compt., sowie feinste
— farbige **Wasserlichter**
(Diaphanes du blanc baleine)
schöne **Münchener Willy-Sterzen**, Wachs-Lampelichter, gelbes Wachs u. c.
3.6.827. Karlsruhe.
C. Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,
empfiehlt
— frischen **Salzberdan**, —
— frischen **Wackinger, Brücken**, —
— frischen **russ. Astrachan-Caviar**. —
3.6.783. Singen.
Bekanntmachung.
Aus der Sammlungs des Kaufmanns Josef Korbherr von Rielingen werden

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Montag, 31. März

Staatspapiere.		Anlehens-Lose.	
Per comptant.	Per comptant.	Per comptant.	Per comptant.
Öest. 5% M. S. B. R. 7 1/2 P.	Karh. 4 1/2% Obl. b. Riba. 100 1/2 P.	Oest. 2500. 1850/100 1/2 P.	Amsterd. 5% 100 G.
5% do. 1859 L. Lat. 6 1/2 P.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.	1852. Fr. 1850 100 1/2 P.	Antwerpen 5% 100 G.
5% L. S. B. R. 7 1/2 P.	4 1/2% do. bel. Riba. 101 1/2 P.	5000. von 1850 100 1/2 P.	Berlin 105 H.
5% Ven. Coup. b. R. 8 1/2 P.	3 1/2% ditte 97 G.	3 1/2% Prusse. Fr. a. 121 G.	Braunsh. 100 1/2 H.
5% Nat.-Anl. v. 1854 5 1/2 bez.	5% Obl. bel. Riba. 100 1/2 P.	Schw. Rthl. 100 B.	Brüssel 100 1/2 H.
5% do. 1852 5 1/2 bez.	5% Obl. ditte 103 1/2 P.	Badische 50-er 98 P.	Calcutta 100 1/2 H.
5% do. 1853 5 1/2 bez.	5% Obl. ditte 101 P.	35-er 95 G.	Colon 100 1/2 H.
5% do. 1854 5 1/2 bez.	3 1/2% Obl. ditte 95 1/2 P.	Karh. 40 Th. L. b. R. 57 G.	Hankow 100 1/2 H.
5% do. 1855 5 1/2 bez.	3 1/2% Obl. ditte 95 1/2 P.	G. Hess. 50-er L. b. R. 151 1/2 P.	Hongkong 100 1/2 H.
5% do. 1856 5 1/2 bez.	3 1/2% Obl. ditte 92 1/2 P.	25-er L. 39 P.	Manila 100 1/2 H.
5% do. 1857 5 1/2 bez.	5% Obl. in Fr. a. 20kr 94 1/2 P.	Hamb. 40 Th. L. b. R. 107 1/2 P.	Peking 100 1/2 H.
5% do. 1858 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.	Schub. Lipp. 35-er 137 1/2 P.	Rangoon 100 1/2 H.
5% do. 1859 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.	Sord. Fr. 300. Bethm. 57 1/2 G.	Santo Domingo 100 1/2 H.
5% do. 1860 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.	St. Lutz. 25-er L. 37 P.	Shanghai 100 1/2 H.
5% do. 1861 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.	Versins-Lossee. 10 G.	Singapur 100 1/2 H.
5% do. 1862 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.	Bank-Guth. 7. A. B. 115 1/2 P.	Sourabaya 100 1/2 H.
5% do. 1863 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		Tientsin 100 1/2 H.
5% do. 1864 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		Yokohama 100 1/2 H.
5% do. 1865 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1866 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1867 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1868 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1869 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1870 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1871 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1872 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1873 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1874 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1875 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1876 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1877 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1878 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1879 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1880 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1881 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1882 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1883 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1884 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1885 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1886 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1887 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1888 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1889 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1890 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1891 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1892 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1893 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1894 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1895 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1896 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1897 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1898 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1899 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		
5% do. 1900 5 1/2 bez.	5% Obl. g. Riba. 100 1/2 P.		